

Zuchtprogramm für Senner des Zuchtverband für Senner Pferde e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2. Geographisches Gebiet.....	3
3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5. Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	4
6. Selektionsmerkmale	4
7. Zuchtmethode	5
8. Unterteilung des Zuchtbuches.....	5
9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	5
(9.1) Zuchtbuch für Hengste	5
(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	5
(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	6
(9.1.3) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
(9.2) Zuchtbuch für Stuten	6
(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	6
(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
(9.2.3) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
10. Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigungen	7
(10.1) Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis.....	7
(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	7
(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	8
(10.2) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	8
11. Selektionsveranstaltungen	8
(11.1) Körung.....	8
(11.2) Stutbucheintragung.....	9
(11.3) Leistungsprüfungen	9
(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	9
(11.3.1.1) Feldprüfung für Hengste nach den Regeln des VZAP.....	9
(11.3.1.2) Turniersportprüfung	11
(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	11
(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	12
(11.3.2.1) Feldprüfung für Stuten nach den Regeln des VZAP.....	12
(11.3.2.2) Turniersportprüfung	13
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	13
13. Einsatz von Reproduktionstechniken.....	14
(13.1) Künstliche Besamung.....	14
(13.2) Embryotransfer	14
(13.3) Klonen	14

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten	14
15. Zuchtwertschätzung	14
16. Weitere Bestimmungen	14
(16.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	14
(16.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	14
(16.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....	14
(16.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	14
(16.3.2) Zuchtbrand.....	14
(16.4) Transponder	15
(16.5) Prefix-/Suffixregelung	15

Zuchtprogramm für Senner des Zuchtverbandes für Senner Pferde e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Zuchtverband für Senner Pferde e.V. ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse des Senner Pferdes führt.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Zuchtverband für Senner Pferde e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfaßt die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 27.05.2018):

Stuten: 27 Stuten

Hengste: 14 Hengste

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Senner Pferd ist ein edles, leichtes und temperamentvolles Pferd im Anglo-Arabischen Typ, das als vielseitiges Pferd verwendet werden kann.

Die Senner wurden 1160 erstmalig als Pferdezucht des Lippischen Fürstenhauses erwähnt. Die Zucht erfolgte bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts im Sennergestüt Lopshorn, die Haltung wurde halbwild im Teutoburger Wald und in der Senne durchgeführt.

Durch gezielte Anpaarung von Veredlerhengsten des Arabischen und Englischen Vollblutes und Anglo Arabern sowie Sennerhengsten an eine geschlossene Stutenherde entstand in den letzten 3 Jahrhunderten eine edle, temperamentvolle, leichte, mittelgroße und blutgeprägte Pferderasse, zum vielseitigen Einsatz in allen möglichen Disziplinen des Reit- und Fahrsports, die durch ihre die halbwilde Aufzucht besondere Eigenschaften wie Gesundheit, Härte und Ausdauer, Fruchtbarkeit, Langlebigkeit, Leichtfuttrigkeit, Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse und Trittsicherheit in jedem Gelände entwickelt hat.

Von den ursprünglich vier Stutenfamilien existieren heute nur noch die David-Linie und die Stallmeister-Linie.

Als Senner gelten ausschließlich die Pferde, die sich in direkter mütterlicher Linie, nachgewiesen an Hand des Sennerstutbuches (Staatsarchiv Detmold, Signatur: L 99, Fach B 25), auf die Familienbegründerinnen David, geboren 1725, und Stallmeister, geboren 1728, zurückführen lassen, und deren Väter Hengste der zugelassenen Rassen sind.

Bei dieser alten Kulturpferderasse handelt es sich auf Grund der geringen Bestandszahlen um eine gefährdete Nutztier rasse die in Form einer Erhaltungszucht mit einem geschlossenen Zuchtbuch für Sennerstuten geführt wird.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Senner
Herkunft	Deutschland, ehemaliges Fürstentum Lippe
Größe	ca. 158 cm - 165 cm
Farbe	Braun, Fuchs, Schimmel, Rappe
Gebäude	
Kopf	edel, trocken, ausdrucksvoll mit lebhaftem großem Auge
Hals	lang, gut angesetzt, mit leichtem Genick
Körper	harmonisch, im leichten Reitpferdetyp mit ausgeprägtem Widerrist und langer leicht geneigter gut bemuskelter Kruppe
Fundament	trocken und korrekt
Bewegungsablauf	raumgreifend taktmäßig und korrekt, mit ausreichendem Schub aus der Hinterhand
Einsatzmöglichkeiten	elegantes und temperamentvolles Reitpferd
Besondere Merkmale	hart, ausdauernd, robust, fruchtbar, spätreif, langlebig, leichtfuttrig und widerstandsfähig gegen Witterungseinflüsse

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in die Zuchtbücher (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp
7. Springen (nur bei Hengsten)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung einer vielseitigen Einsetzbarkeit)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfaßten Eintragungsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Veredlungszucht und der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Hengste der zugelassenen Veredlerrassen, wenn deren Einbeziehung zur Erhaltung des Zuchtzieles förderlich ist.

Senner sind Anpaarungsprodukte von Senner Pferden untereinander oder Nachkommen von Senner Stuten und den in das Zuchtbuch für Senner Pferde eingetragenen Zuchthengsten der zugelassenen Veredlerrassen. Hengste folgender Rassen können zugelassen werden:

- Arabisches Vollblut
- Englisches Vollblut
- Anglo Araber der Sektion I und Sektion II

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch der Senner wird getrennt nach Hengsten und Stuten geführt. Es besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Fohlenbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie eindeutig identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Hengst aus einem anderen Zuchtbuch der zugelassenen Veredlerrassen muß die Kriterien für die Eintragung in das Hengstbuch I erfüllen.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Sennerhengste frühestens im 3. Lebensjahr unter folgenden Bedingungen:

- der Vater ist ein Sennerhengst der in der Hauptabteilung eingetragen ist (außer Fohlenbuch), oder ein Hengst der zugelassenen Rassen (Arabisches Vollblut, Englisches Vollblut, Anglo-Araber Sektion I und II), der in der Hauptabteilung eingetragen ist und der am Zuchtprogramm für Senner teilnimmt, und die Väter der Mutter, Großmutter und Urgroßmutter und Ururgrossmutter sind oder waren in der Hauptabteilung einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen oder können eingetragen werden. Im Falle von Vollblutarabern müssen diese eine erfolgreiche Hengstleistungsprüfung absolviert haben, und frei von CA und SCID sein.
- die Mutter ist in der Hauptabteilung der Senner (außer Fohlenbuch) eingetragen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die auf einer Körperanstellung des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 8,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- Die zum Zeitpunkt der Eintragung eine Mindestgröße von 160 cm Stockmaß haben

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Sennerhengste frühestens im 3. Lebensjahr unter folgenden Bedingungen:

- der Vater ist ein Sennerhengst oder ein Hengst der zugelassenen Veredler Rassen (Arabisches Vollblut, Englisches Vollblut, Anglo-Araber Sektion I und II) der in der Hauptabteilung eingetragen ist (außer Fohlenbuch) und die Väter der Mutter, Großmutter und Urgroßmutter sind oder waren in der Hauptabteilung einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen oder können eingetragen werden.
- die Mutter ist in der Hauptabteilung der Rasse Senner (außer Fohlenbuch) eingetragen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die auf einer Körperanstellung des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die geforderten Noten nicht erreicht haben,
- Die zum Zeitpunkt der Eintragung eine Mindestgröße von 160 cm Stockmaß nicht erreicht haben

(9.1.3) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch für Senner eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Senner Stuten, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Vater ein Sennerhengst ist, der in der Hauptabteilung eingetragen ist, oder ein Hengst der zugelassenen Rassen (Arabisches Vollblut, Englisches Vollblut, Anglo-Araber Sektion I und II) der in der Hauptabteilung eingetragen ist (außer Fohlenbuch), und der am Zuchtprogramm für Senner teilnimmt,

- deren Mutter in der Hauptabteilung der Rasse eingetragen ist (außer Fohlenbuch) und die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- deren Mutter im Stutbuch II der Rasse eingetragen ist, und die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 7,0 erreichen, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Vater ein Sennerhengst ist, oder ein Hengst der zugelassenen Rassen (Arabisches Vollblut, Englisches Vollblut, Anglo-Araber der Sektion I und II) der in der Hauptabteilung eingetragen ist und der nicht am Zuchtprogramm für Senner teilnimmt,
- deren Mutter im Stutbuch II der Rasse eingetragen ist, oder die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms eine Gesamtnote von 7,0 nicht erreicht haben.
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch für Senner eingetragen sind

10. Equidenpass

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung erstellt.

(10.1) Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Punktes nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, daß alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, sofern diese ermittelt werden,
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes, sofern diese ermittelt werden
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer oder dem Klonen hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (1) der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt drei Jahre. Um geordnete Körperveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist diese unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körperveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Senner Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter im Hengstbuch I für Senner eingetragen sind, oder im Falle der zugelassenen Veredlerrassen im Hengstbuch I, oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse, und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter im Hengstbuch I eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter im Stutbuch I für Senner eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter im Hengstbuch I eingetragen sind, und im Falle von Hengsten der zugelassenen Veredlerrassen am Zuchtprogramm teilnehmen.
- deren Mütter in der Hauptabteilung für Senner eingetragen sind.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Hengstleistungsprüfungen für Senner Hengste finden auf freiwilliger Basis statt, weil es sich bei der Zucht um eine Erhaltungszucht handelt.

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Feldprüfung für Hengste nach den Regeln des VZAP

Dauer: Mindestens 2 Tage

Orte: Vom VZAP ausgewählte Prüfungsorte.

Zulassungsbedingungen:

Zugelassen sind 3-jährige und ältere Hengste (Jahrgangszugehörigkeit).

Leistungstest:

Der Leistungstest wird von mindestens drei Sachverständigen, von denen 2 Personen geprüfte und auf der FN Turnierrichterliste stehende Turnierrichter sind, mindestens zwei Testreitern und mindestens einem Fachtierarzt für Pferde abgenommen.

Im Einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Schritt, Trab, Galopp, Rittigkeit
2. Springanlage (Freispringen und Parcourspringen)
3. Wahlprüfungsteile
 - 3.1 Geländeprüfung (4.000 m, 450 m/min., 10 Hindernisse; 1.000 m Jagdgalopp, 600m/min.)
 - Springen, Galopp
 - Jagdgaloppzeit
 - Kondition oder
 - 3.2 Kondition (39 km in max. 195 min., Tempo 5) oder
 - 3.3 Fahren (Gelände- und Streckenfahrt für Einspanner Kl. E Kat. C (LPO))

Beurteilungsrichtlinien

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht
0 = nicht ausgeführt	

Die Hengste sind bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengezogen:

Merkmale	SV*	TR*	FTA
1.1 Schritt	5	-	-
1.2 Trab	5	-	-
1.3 Galopp	5	-	-
1.4 Rittigkeit	15	15	-
2. Springanlage	15	15	-
3. Wahlprüfungsteile			
3.1 Kondition (Distanzritt)	-	-	(25)
3.2 Fahren	(25)	-	-
3.3 Geländeprüfung			
Galopp, (Springen/Manier)	(15)	-	-
Jagdgaloppzeit	(5)	-	-
Kondition	-	-	(5)
Gesamt	45-70	30	0-25

* SV = Sachverständige, TR = Testreiter, FTA = Tierarzt

Die einzelnen Prüfungselemente - mit Ausnahme des Konditionstestes - werden in ganzen Noten beurteilt. Die in der Geländeprüfung erreichte Zeit wird im Vergleich zu den Zeiten der anderen teilnehmenden Hengste wie folgt gewertet:

Bestzeit plus 5 Sekunden = Höchstnote, je weitere 5 Sekunden mehr = 1 Note Abzug. 10 Minuten nach dem Jagdgalopp werden von einem Tierarzt die Puls und Atemwerte festgestellt und eine Konditionsnote vergeben.

Die Konditionsprüfung gilt als bestanden, wenn die max. Reitzzeit mit einer Toleranz von plus 5 Min. eingehalten wurde und kein tierärztlicher Ausschluß oder sonstiger Grund für eine Disqualifikation vorliegt.

Hengste, die zum Zeitpunkt des Antritts zur Prüfung bereits im 7. Lebensjahr (Stichtag ist der Geburtstag) oder älter sind, erhalten einen Abzug von 5 % von der Durchschnittsnote der gesamten Prüfungsgruppe.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens **die Durchschnittsnote 6** aus den Teilprüfungen 1. und 2. sowie aus einer der wählbaren Teilprüfungen unter 3. erzielt wurde.

Wird die Note 5 in einem Beurteilungskriterium unterschritten oder **wird mehr als einmal die Note 5** in den Beurteilungskriterien vergeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Jeder Hengstbesitzer erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Feldprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Fahren Kl. M (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen oder
- **in Kombination** mit einer Kurzprüfung (gem. (11.3.1.1))
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes.

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I für Englische und Arabische Vollblüter, die am Zuchtprogramm teilnehmen

- Hengste der Rasse Englisches Vollblut erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann,
 - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 90 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 85 kg oder
 - mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 85 kg in Flachrennen, 80 kg in Hindernisrennen bei mindestens 30 Starts in insgesamt vier Rennzeiten erreicht haben.
- Hengste der Rasse Arabisches Vollblut erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung,
 - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg erreicht haben.
 - oder eine Hengstleistungsprüfung erfolgreich absolviert haben

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Zuchtstutenprüfungen finden auf freiwilliger Basis statt.

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfung oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die die vorgeschriebenen Erfolge in Feld- oder Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.2.1) Feldprüfung für Zuchtstuten nach den Regeln des VZAP

Dauer Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

Orte Vom VZAP ausgewählte Prüfungsorte.

Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind 3-jährige und ältere Stuten (Jahrgangszugehörigkeit).

Leistungstest

Der Test wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testreiter abgenommen. Im

Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten

- Schritt
- Trab
- Galopp

2. Rittigkeit

3. Springanlage

- Freispringen

Beurteilungsrichtlinien:

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = genügend |
| 9 = sehr gut | 4 = mangelhaft |
| 8 = gut | 3 = ziemlich schlecht |
| 7 = ziemlich gut | 2 = schlecht |
| 6 = befriedigend | 1 = sehr schlecht |
| 0 = nicht ausgeführt | |

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Rasse.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Der VZAP legt die entsprechenden Merkmalsgewichte innerhalb des nachfolgenden Gewichtungsrahmens fest. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Testreiter	Sachverständige	Gesamt
Grundgangarten		40	40
Rittigkeit	25	15	40
Springanlage		20	20
Summe			
Gewichtungsanteil	25	75	100

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von 6,0 erreicht wurde.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

(11.3.2.2) Turniersportprüfung

Die Leistungsprüfung gilt dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren Kl. A (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist bei mindestens 10 Prozent der Fohlen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muß eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Eintragung in das Hengstbuch wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die im Hengstbuch I oder II des Zuchtbuches eingetragen sind.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm zulässig. Klone und ihre Nachkommen können in das Zuchtbuch eingetragen werden.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Weitere Bestimmungen

(16.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenummer – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 486 41 15021 18

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

486 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =386)

4115021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

18 - Geburtsjahr (2018)

(16.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muß beibehalten werden. Der Anfangsbuchstabe der Namensvergabe erfolgt von Jahr zu Jahr in der Reihenfolge des Alphabetes. Im Jahr 2018 ist der Anfangsbuchstabe das „X“.

(16.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(16.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(16.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten. Ihre Eltern müssen im Hengstbuch I, bzw. Stutbuch I eingetragen sein.

Der Zuchtbrand wird auf den rechten Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben:



(16.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(16.5) Prefix-/Suffixregelung

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Mißverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muß für alle Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung

Zuchtprogramm Senner, Anlage 1:

Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

- Kieferanomalien
- Kryptorchismus/Microorchismus

Zuchtprogramm Senner, Anlage 2 – Tierärztliche Bescheinigung, Seite 1

Tierärztliche Bescheinigung

Name des Hengstes: _____

Lebensnummer (UELN)

und Transpondernummer: _____

Farbe und Abzeichen verglichen:

Besitzer: _____

Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir hinsichtlich folgender Punkte untersucht:

1. Allgemeiner Gesundheitszustand:

2. Sind erworbene Exterieurmängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderungen u.Ä.) festzustellen?

nein ja, und zwar: _____

3. Sind Narben festzustellen, die auf Operationen hindeuten?

nein ja, und zwar: _____

4. Sind Gebissanomalien festzustellen?

nein ja, und zwar: _____

5. Ist eine Linsentrübung vorhanden? nein ja _____

6. Nabelbruch oder Hernien des Skrotums festzustellen? nein ja _____

7. Herz und Lunge (Belastungstest kann freier Galopp oder Longieren sein)

7.1 Störungen im Ruhezustand nein ja _____

7.2 Unnormale Atemgeräusche unter Belastung nein ja _____

8. Hoden

8.1 Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen? nein ja _____

8.2 Unnormale Konsistenz nein ja _____

8.3 Unnormale Größe nein ja _____

8.4 Liegen weitere Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?

nein ja _____

9. Gelenke (Wenn Sie hier Ja angeben, benennen Sie bitte das (die) betreffende(n) Bein(e))

9.1 Patellaauffälligkeiten nein ja _____

9.2 Unnormale Gelenksfüllung nein ja _____

9.3 Liegen weitere Anzeichen für eine Erkrankung an den Gelenken vor?

nein ja _____

Zuchtprogramm Senner, Anlage 2 – Tierärztliche Bescheinigung, Seite 2

10. Liegen Anzeichen für Abweichungen des normalen Bewegungsablaufes vor?

nein ja _____

11. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?

nein ja _____

12. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

nein ja _____

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?

nein ja _____

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende/keine Bedenken.

Ort, Datum

(Unterschrift und Stempel des Tierarztes)

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass der in dieser tierärztlichen Bescheinigung identifizierte Hengst keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimitteleinwirkung steht.

An dem Pferd wurden seit der Geburt durchgeführt:

Nabelkorrektur nein ja

Kopper-OP nein ja

Kehlkopfpeifer-OP/Ton-OP nein ja

Korrektur von Bockhuf/

Sehnenstelzfuß/sonstige Fehlstellungen nein ja

Sonstige

Eingriffe: _____

Ort, Datum

(Unterschrift des Hengstbesitzers/Verantwortlicher)

Hinweis: Diese Bescheinigung darf bis zu dem Beginn der Körveranstaltung nicht älter als 14 Tage sein!

